



Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Crailsheim GmbH - Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	19.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	21.07.2021	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat tritt der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Crailsheim GmbH unter Nr. 3 vom 30.06.2021 bei und beschließt als Weisung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH, dass dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Jahr 2020 Entlastung erteilt wird.

II. Sachverhalt und Begründung

Es wird hier auf die Sitzungsvorlage Nr. 2021/292 verwiesen. In dieser Sitzungsvorlage wird der Weisungsbeschluss zu allen anderen Punkten des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Crailsheim GmbH getätigt.

Der Weisungsbeschluss des Gemeinderats an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH über die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der Stadtwerke Crailsheim GmbH wird mit dieser Sitzungsvorlage separat gefasst. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt gemäß § 8 Buchstabe d des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Crailsheim GmbH die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

Durch die separate Beschlussfassung des Gemeinderats wird einer Befangenheit gemäß § 18 GemO der Gemeinderäte, die Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH sind, entgegengewirkt. Grundsätzlich sind Gemeinderäte, die vom Gemeinderat in den Aufsichtsrat eines Unternehmens entsandt sind, bei Beratungen und Beschlüssen des Gemeinderats, die das Unternehmen berühren, nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemO nicht befangen. Wenn es aber darum geht, im Gemeinderat zu beschließen, ob der Aufsichtsrat des Unternehmens entlastet werden soll, liegt ein die Befangenheit nach § 18 Abs. 1 GemO begründetes Sonderinteresse der dem Aufsichtsrat angehörenden Gemeinderäte vor. Bei den jeweiligen Beschlussfassungen ist somit eine klare Trennung der befangenen Gemeinderatsmitglieder möglich.



Dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH wurden der Jahresabschluss 2020, der Lageplan und der Prüfbericht zur eigenen Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 30.06.2021 bezüglich des Jahresabschlusses und der Prüfungsergebnisse folgende Empfehlung an die Gesellschafterversammlung beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Crailsheim GmbH zum 31.12.2020 wird in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einem Jahresüberschuss von 2.711.627,88 € festgestellt.
2. Vom Jahresgewinn in Höhe von 2.711.627,88 € wird am 15.10.2021 1.500.00,00 € an die Stadt Crailsheim ausgeschüttet.
3. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Die Stadt Crailsheim gleicht den Bäderverlust 2020 mit einer Kapitaleinlage aus.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, diesem Beschlussvorschlag und der Sitzungsvorlage Nr. 2021/292 zuzustimmen. Damit werden die kommunalwirtschaftsrechtlichen und die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Crailsheim GmbH eingehalten.